



Rede

von Ministerialdirektor Dr. Walter Schön

anlässlich der

**Verabschiedung des Präsidenten des
Landgerichts Weiden
Herrn Ring**

und der

**Amtseinführung des Präsidenten des
Landgerichts Weiden
Herrn Leupold**

am Freitag, den 29. Juli 2011

"Die Zukunft",

meine sehr verehrten Damen und Herren,

"kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet."

Die beiden Persönlichkeiten, wegen derer wir uns hier versammelt haben, haben nie gezögert, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen und nach ihrem Willen und ihren Vorstellungen zu formen. Ob sie ihr Schicksal deswegen voraussehen konnten, diese Frage müssen sie selbst beantworten.

Was aber bei ihrer Lebensart sicher vorhersehbar war, war ihr Erfolg, auf den ich gleich ausführlich zu sprechen kommen werde.

Demgegenüber sind leider viele Bürger nicht in der

Lage, ihre Zukunft eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen, wenn wir ihnen nicht helfen.

Sie beide,

sehr geehrter Herr Ring,
sehr geehrter Herr Leupold,

haben Ihren Beruf wohl auch deswegen gewählt, weil Sie als Staatsanwälte und Richter nicht nur Ihre eigene Zukunft in die Hand nehmen, sondern auch daran mitwirken wollten, dass das Zusammenleben in unserem Gemeinwesen in rechtlich geordneten Bahnen verläuft.

Sehr geehrter Herr Ring!

Auch wenn Sie in Bayern geboren sind, Ihre Schul- und Universitätsausbildung hier genossen, hier Ihre Frau kennen gelernt und geheiratet haben: Für Ihr

Berufsleben sind Sie zunächst den Weg in die Dortmunder, die Hagener und die Arnsberger Staatsanwaltschaft gegangen.

Von dort ging es ein ganzes Stück gen Süden zurück: Nach Karlsruhe zur Bundesanwaltschaft. Übrigens kamen Sie Bayern dort räumlich und fachlich näher: In Ihrem letzten Jahr bei der Bundesanwaltschaft - unmittelbar vor Ihrem Wechsel in die Bayerische Justiz - waren Sie nämlich mit den Revisionen und Vorlegungssachen des für Bayern zuständigen 1. Senats des Bundesgerichtshofs befasst.

Am 1. Juni 1984 war es soweit: Nach fast 9 ½ Jahren im Exil durften Sie nach Bayern zurück! Als Richter am Amtsgericht in Cham. Genauer: In dessen Zweigstelle in Waldmünchen.

Lieber Herr Ring,

sämtliche Beurteilungen aus Ihrer Zeit als Staatsanwalt lassen darauf schließen, dass dieser Beruf ganz und gar Ihren Interessen und Ihrer Neigung entsprochen hat. Nichts desto trotz haben Sie sich in den Richterberuf so gut eingefunden, dass Sie ihn nicht mehr hergegeben haben.

Bis zu Ihrer Pensionierung - über 25 Jahre lang - haben Sie Recht gesprochen. Erst in Waldmünchen, später in Cham, schließlich in Weiden. Erst als Richter, dann als Ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Cham, später als Direktor dieses Amtsgerichts und schließlich als Präsident des Landgerichts Weiden.

Trotz all der Erfahrung, trotz all der Routine, die Sie sich in diesem Vierteljahrhundert angeeignet haben,

haben Sie es sich nie leicht gemacht. Stets haben Sie sich mit dem Schicksal der Parteien, die bei Ihnen ihr Recht gesucht haben, aber auch mit dem Schicksal der Angeklagten und Opfer auseinandergesetzt.

Bei all den Belastungen, die ein Richterberuf mit sich bringt, haben Sie aber immer noch Zeit für zusätzliche wichtige Aufgaben gefunden, wie

- den Rechtskundeunterricht an Gymnasien,
- die Mitarbeit an einem "Rechtslexikon",
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- oder die nebenamtliche Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare.
- Nicht zu vergessen die Aufbauhilfe, die Sie auch vor Ort am Sächsischen Amtsgericht in Döbeln geleistet haben sowie
- Ihre zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten

in örtlichen Vereinen und Organisationen.

Ganz besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle aber Ihre Tätigkeit als "Grenzrichter". 1997 wurde beim Amtsgericht Cham - auf Ihre Initiative hin - ein so genanntes Grenzrichterreferat gebildet und von Ihnen übernommen.

Fortan waren Sie zuständig für alle Strafsachen mit Beteiligung von Ausländern ohne festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Inland sowie für Strafsachen im Zusammenhang mit einem Übertritt der Staatsgrenze zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik.

Die Verfahren, mit denen Sie hier betraut waren, waren vor allen Dingen Haftsachen, die im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurden. Zu dem hohen Tempo, welches das Gesetz den

Richtern hier vorgibt, kamen beim Grenzrichterreferat noch weitere Schwierigkeiten hinzu:

- Zum einen die Herkunft der Verfahrensbeteiligten aus fremden Kulturen.
- Und zum anderen die sprachlichen Probleme, die den Einsatz eines Dolmetschers erforderlich machen.

Besonders ausgezeichnet haben Sie sich in Führungspositionen durch Ihre Einsatzbereitschaft, auch als es um die Zusammenlegung der amtsgerichtlichen Zweigstellen mit dem Hauptgericht in Cham ging. Sie waren es, der die Voraussetzungen für die Eingliederung erst geschaffen hat, indem Sie die Anmietung eines noch zu errichtenden Bürogebäudes auf einem Nachbargrundstück ins Gespräch gebracht und vorangetrieben haben.

Die Interessen der Justiz waren bei Ihnen - wie auch in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den allerbesten Händen.

Sehr geehrter Herr Ring!

Mehr als 25 Jahre haben Sie sich um die Bayerische Justiz verdient gemacht. Ich danke Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz und für Ihre uneingeschränkte Loyalität.

Zum 30. Juni 2011 sind Sie in Ihren wohl verdienten Ruhestand getreten. Ich wünsche Ihnen für diesen neuen Lebensabschnitt alles nur erdenklich Gute. Bei so einem engagierten Leben für die Justiz wäre es ein Wunder, wenn Ihnen der Abschied aus dem Berufsleben nicht schwer gefallen wäre. Aber überlassen Sie den Abschiedsschmerz Ihren

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen Sie sicherlich fehlen werden.

Und genießen Sie statt dessen die Zeit und die Muße, die Sie nun all jenen Menschen und Dingen widmen können, für die während Ihrer Berufstätigkeit nicht immer Zeit war. Allen voran natürlich Ihrer Frau und Ihren beiden Töchtern, die Sie durch all die Jahre begleitet haben und die Sie sicherlich oft entbehrt haben!

Sehr geehrter Herr Leupold!

Die Fußstapfen, in die Sie treten, sind groß. Aber Sie werden sie gut ausfüllen - da bin ich sicher!

Begonnen haben Sie Ihre Karriere am Schwandorfer Amtsgericht. Während man bei Herrn

Ring anfangs noch glaubte, er habe nicht nur als Staatsanwalt angefangen, sondern werde auch immer einer bleiben, hat man Ihnen von Anfang an bescheinigt, dass Sie als Richter Ihr Metier gefunden haben.

Wie nahezu jeden Juristen im bayerischen Justizdienst traf aber auch Sie - nach 6 ½ Jahren in der Richterschaft - die Pflicht, sich als Staatsanwalt unter Beweis zu stellen. Und es ist Ihnen gelungen!

Und zwar überzeugend. Sogar so überzeugend, dass man Sie nach nur wenig mehr als 3 Jahren bei der Staatsanwaltschaft Weiden zum Gruppenleiter und Vertreter des Behördenleiters machte. Nicht von Ungefähr findet sich in Ihren Beurteilungen die Formulierung, Sie seien als Staatsanwalt "*mit allen Wassern gewaschen*".

Nach 9-jähriger Bewährung bei der Staatsanwaltschaft hat man Sie 1994 zurück in das Richteramt beordert, und zwar wieder an das Amtsgericht Schwandorf, als ständigen Vertreter von dessen Direktorin.

Der Schritt vom Staatsanwalt zum Familienrichter war gewiss kein leichter - Ihnen scheint er aber keinerlei Mühen gemacht zu haben! Und als es darum ging, zusätzlich die Allgemeinen Strafsachen zu übernehmen, haben Sie keinen Augenblick gezögert, ganz im Gegenteil!

2002 folgte dann - wohl verdient - Ihre Ernennung zum Direktor des Amtsgerichts Schwandorf. Auch Sie mussten mit der Auflösung von Zweigstellen umgehen und haben dabei eindrucksvoll Führungsstärke bewiesen.

*(Aufgelöst wurden 2005 Nabburg, 2006
Burglengenfeld; es besteht noch Oberviechtach)*

Ohne Ihre sorgfältige Analyse, Ihre zielgerichtete Planung, Ihre durchdachte Organisation und ohne Ihre zügige Umsetzung der getroffenen Entscheidungen wäre dieser schwierige Schritt kaum zu machen gewesen. Ganz zu schweigen von Ihrem einfühlsamen Umgang mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Spagat zwischen Loyalität gegenüber Ihrem Dienstherrn und Einstehen für die Ihnen anvertrauten Mitarbeiter ist Ihnen - wie auch Herrn Ring - gelungen. Und das war es, was die Eingliederung letztlich zu einem großen Erfolg gemacht hat.

Ohne Zögern hat man Ihnen daher 2008 die Leitung

der Staatsanwaltschaft Amberg anvertraut, in die Frau Staatsministerin Sie vor fast genau 3 Jahren einführen durfte.

Und auch Sie, lieber Herr Leupold,

haben neben Ihren zahlreichen Aufgaben in der Justiz immer noch die Zeit und die Kraft für andere wichtige Aufgaben und Ämter gefunden. Erwähnt sei hier nur

- Ihre Tätigkeit als Stadtrat in Weiden,
- als jugendpolitischer Sprecher Ihrer Fraktion.
- Hinzu kommt Ihre Mitgliedschaft beim Bayerischen Dienstgericht in Nürnberg
- sowie Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Kliniken Nordoberpfalz

Sehr geehrter Herr Leupold,

ich danke Ihnen für Ihren bewundernswerten Einsatz und natürlich für die Übernahme des Amtes des Präsidenten des Landgerichts Weiden. Das Landgericht und der gesamte Bezirk sind bei Ihnen in den besten Händen. Ich wünsche Ihnen für Ihr Amt alles nur erdenklich Gute, vor allen Dingen viel Freude an Ihrer Tätigkeit, Erfolg bei allem, was Sie sich vornehmen und das nötige Quäntchen Glück bei allen Entscheidungen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Berufswege der Kollegen Ring und Leupold belegen: Erfolgreich in und für die Justiz ist, wer nicht nur seine eigene Karriere im Blick hat,

sondern jede Chance ergreift, mit den Mitteln der Justiz das Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu fördern.

Beide Kollegen haben im Laufe ihrer Berufstätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun gehabt: Der eine vornehmlich als Strafrichter, der andere vor allen Dingen als Familienrichter. Die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe ist also beiden - wie vielen anderen von Ihnen - keineswegs fremd.

Hört man sich dagegen in der Öffentlichkeit um, scheinen beiden Institutionen sich nicht so recht über den Weg zu trauen:

Da klagen Familiengerichte, Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Jugendämter wichtige Informationen zurückhalten.

Da entscheiden Jugendämter sich gegen einen Antrag beim Familiengericht, weil sie den Erfolg nicht abschätzen können.

Wer diese Klagen hört,

meine sehr verehrten Damen und Herren,

muss sich eigentlich wundern. Denn im Grunde geht es beiden Institutionen um das gleiche Ziel: Um den bestmöglichen Schutz und die bestmögliche Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen.

Woran liegt es also, dass die Zusammenarbeit oft nur schwierig funktioniert? Jedenfalls nicht daran, dass es nicht genügend Fälle gebe, in denen man die Zusammenarbeit erproben und verfeinern könnte, im Gegenteil - da ist die Zusammenarbeit

zwischen

- Familiengericht und Jugendamt;
- Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichten und der Jugendhilfe und - nicht zuletzt -
- die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafvollzug und Jugendamt.

In allen Bereichen stehen die Beteiligten in einer Verantwortungsgemeinschaft. Für die Kinder und Jugendlichen. Aber - jedenfalls im Bereich des Strafrechts - auch für die Allgemeinheit, die es vor jugendlichen Straftätern zu schützen gilt.

Die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengerichten und Jugendämtern hat der Gesetzgeber erst in den letzten Jahren präzisiert und teilweise sogar neu ausgestaltet.

2005 wurde der Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung präzisiert:

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so muss das Jugendamt den Sorgeberechtigten die Hilfen anbieten, die zur Abwendung einer Gefährdung geeignet und notwendig sind. Und wo das Jugendamt es für erforderlich hält, muss es das Familiengericht einschalten.

2008 wurden die Eingriffsmöglichkeiten des Familiengerichts erweitert und konkretisiert. Hieran hatte Bayern übrigens einen erheblichen Anteil. Viele Änderungen gehen auf Forderungen zurück, die wir schon 2006 erhoben hatten.

Die gesetzlichen Grundlagen für ein wirkungsvolles Eingreifen liegen also vor.

Aber: Allein damit ist es nicht getan. Jeder von

Ihnen, der einmal beim Familiengericht war, kann bestätigen: Den Schutzauftrag in der Praxis umzusetzen, ist eine schwierige Herausforderung. Die Gründe hierfür sind teils tatsächlicher, teils aber auch rechtlicher Natur.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung allzu vielfältig: Auf der einen Seite die Gefährdungen, die von Eltern oder Dritten ausgehen, wie Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigungen. Auf der anderen Seite die Fälle, in denen Kinder oder Jugendliche selbst die Gefährdung darstellen. Dort, wo sie drohen, in die Delinquenz abzugleiten.

In rechtlicher Hinsicht sind die Gesetze nicht immer leicht zu fassen: Begriffe wie "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" sind nur schwer zu

definieren. Außerdem sind Juristen mit Einschätzungen, ob eine Gefährdung vorliegt und Maßnahmen die richtigen sind, oft fachlich überfordert.

Hier brauchen wir die Kenntnisse und Erfahrungen verschiedenster Fachleute. Das Gesetz fordert deshalb ausdrücklich das Zusammenwirken der betroffenen Fachbereiche.

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist, dass die eine Hand weiß, was die andere tut: Jede Seite muss wissen, was die andere Seite grundsätzlich leisten kann und leisten muss. Und natürlich was sie im konkreten Fall schon getan hat und noch tun kann.

Die Jugendhelfer müssen wissen, welche Informationen der Richter braucht, um im Sinne des

Kindes zu entscheiden.

Umgekehrt muss der Richter die Instrumente der Jugendhilfe kennen und wissen, wann und wie sie üblicherweise angewendet werden. Im konkreten Einzelfall muss er wissen, was das Jugendamt schon unternommen hat, bevor er den Fall auf seinen Tisch bekommen hat.

Wo eine Seite weiß, wie die andere arbeitet, wo beide Seiten den Fall im Detail kennen: Dort weiß der Richter, welche Maßnahmen nicht nur realisierbar, sondern auch zielführend sind. Und dort kann das Jugendamt einschätzen, ob gerichtliche Anträge Aussicht auf Erfolg haben. Gerade diese Einschätzung ist für das Jugendamt von besonderer Bedeutung, denn: Ist der Antrag auf Entziehung des Sorgerechts erst einmal fehlgeschlagen, werden die Eltern sich vom Jugendamt nicht mehr helfen lassen.

Wie nun,

meine sehr verehrten Damen und Herren,

lässt sich diese Zusammenarbeit verbessern?

Erfolg versprechendes Mittel ist immer: die Fortbildung. Und zwar die gemeinsame. Wir alle wissen doch aus eigener Erfahrung: Auf Fortbildungen lernt man nicht nur fachlich dazu, sondern knüpft auch Kontakte. Wie viel leichter nimmt sich doch das Telefon in die Hand, wenn man die Person am andern Ende der Leitung kennt!

Justizministerium und Landesjugendamt haben in den letzten Jahren zweimal solche Fortbildungen für Familienrichter und Jugendhelfer angeboten. Das Interesse war groß und die Impulse für die

Zusammenarbeit vor Ort zahlreich!

Daher nehmen wir nun in die regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichter das Modul "Jugendhilfe" auf.

Anrede

Neben Fortbildungen ist aber auch ein regelmäßiger fachlicher Austausch unverzichtbar. Auch das wissen wir aus Erfahrung: Zwischen Gerichten und Jugendämtern, die regelmäßig gemeinsame Arbeitskreise veranstalten, verläuft die Kooperation besonders gut.

Wohlgemerkt: Diese Treffen dienen nicht der Besprechung konkreter Einzelfälle. Sondern es geht darum,

- sich über die Arbeitsweisen der jeweils anderen Seite zu verständigen;

- gemeinsame Arbeitsabläufe und Standards zu entwickeln;
- fachübergreifend zu schulen;
- Reibungspunkte und Fehlerquellen aus dem Weg zu räumen.

Ich weiß, dass es hier um zusätzliches, freiwilliges Engagement der ohnehin stark belasteten Richter geht. Aber die Erfahrung zeigt, dass es sich lohnt: Denn dieser Austausch führt nicht nur zu einem optimalen Kinder- und Jugendschutz, sondern er hat auch einen angenehmen Nebeneffekt: Eine reibungslose Zusammenarbeit erleichtert den Alltag und auch die Entscheidung ganz erheblich. Sie kann also durchaus auch Entlastung und Beschleunigung bringen.

Dies ist gerade nach der letzten Gesetzesänderung noch dringlicher geworden: Seit September 2009

wird dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot noch größere Bedeutung zugemessen: In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung soll spätestens einen Monat nach Akteneingang ein Termin stattfinden, in dem auch das Jugendamt anzuhören ist.

Nicht nur das Familiengericht, auch das Jugendamt stehen damit unter erheblichem Zeitdruck, der nur zu bewältigen ist, wenn die Arbeitsabläufe auf beiden Seiten sinnvoll ineinander greifen.

Als hilfreich haben sich hier schriftliche Kooperationsvereinbarungen erwiesen. Gericht und Jugendamt können

- einen gemeinsame Standard für die Zusammenarbeit vorgeben,
- gegenseitige Erreichbarkeiten regeln und
- zuständige Anlaufstellen benennen.

Solche bestehenden, erfolgreichen Kooperationsmodelle müssen wir ausbauen. Und dort, wo die Zusammenarbeit noch eher zufällig und unstrukturiert gehandhabt wird, müssen wir tragfähige Strukturen schaffen.

Wie wichtig solche tragfähigen Strukturen nicht nur für die Familien und Kinder, sondern auch für die Gesellschaft sind, wird vor allen Dingen immer dann deutlich, wenn es zu einem Gewaltexzess junger Menschen gekommen ist.

Denn auch zur Verhinderung von Jugendkriminalität ist eines absolut notwendig: Die enge und gute Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe.

Alle Beteiligten müssen an einem Strang ziehen, sich gegenseitig informieren und ihre Maßnahmen koordinieren.

So einfach das auch klingt,

meine sehr verehrten Damen und Herren,

die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe in Strafverfahren ist ein komplexes Wechselspiel.

Hat ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Straftat begangen, muss die Jugendhilfe - genauer: die Jugendgerichtshilfe - herausfinden, wo sie in der Erziehung am besten ansetzen kann.

In Fällen der leichteren Kriminalität informiert sie die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht sowohl über die schon laufenden Maßnahmen als auch über Maßnahmen, die in Betracht kommen. Die Justiz kann dann prüfen, ob diese Maßnahmen zweckmäßig und ausreichend sind. Und ob das

Jugendstrafverfahren noch durchgeführt werden muss oder ohne Urteil eingestellt wird.

Außerdem leistet die Jugendgerichtshilfe Ermittlungshilfe: Sie sammelt Fakten, macht sich ein Bild von der Persönlichkeit des Täters, über seine Entwicklung und seine Umwelt. Ihre Ergebnisse berichtet sie dem Staatsanwalt und dem Richter.

In der Hauptverhandlung äußert sie sich zu den Maßnahmen und zu den Jugendhilfeleistungen, die aus ihrer Sicht zu ergreifen sind. Häufig geht es hier um ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts: die Weisung, einen sozialen Trainingskurs oder ein Anti-Aggressions-Training zu absolvieren, eine Drogen- und Suchtberatung wahrzunehmen, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen oder Arbeitsleistungen zu erbringen.

Und auch nach dem Ermittlungs- und dem Hauptverfahren ist die Justiz auf die Jugendgerichtshilfe angewiesen. Nämlich bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen.

Die Jugendhilfe sorgt für das Angebot vor Ort und das Jugendgericht für die "Mitwirkungsbereitschaft" des Jugendlichen. Dabei beurteilt die Jugendhilfe selbst, ob gerichtlich angeordnete Maßnahmen von der Jugendhilfe zu erbringen und zu finanzieren sind und wie sie konkret umzusetzen sind. Dies birgt die Möglichkeit eines Konflikts in sich: gerichtliche Anordnung auf der einen und Angebote der Jugendhilfe auf der anderen Seite sollen ineinandergreifen.

Erforderlich ist daher ein koordiniertes und vernetztes Vorgehen, ein funktionierendes

Kooperationsverhältnis. In der Praxis haben sich dabei unterschiedliche Wege der Zusammenarbeit etabliert.

In einigen Bezirken sind "Runde Tische" eingerichtet, an denen neben der Schule, der Arbeitsagentur und der Polizei auch das Jugendamt, der Jugendstaatsanwalt und der Jugendrichter beteiligt sind.

Sie befassen sich in der Regel mit allgemeinen Fragen wie der Entwicklung der Jugendkriminalität vor Ort und deren Ursachen. Erkenntnisse und Erfahrungen werden ausgetauscht und Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität abgestimmt.

Teilweise sind diese Runden Tische auch dafür eingerichtet worden, um in konkreten Fällen die

Verfahrensabläufe im Jugendstrafverfahren zu optimieren und Reaktionsmöglichkeiten zu beschleunigen. Vor allem wenn es um besonders problematische junge Straftäter geht, wie etwa jugendliche Intensivtäter. Hier wird beraten, was nicht nur allgemein, sondern konkret zu tun ist, um weitere Straftaten zu verhindern.

Soweit ich weiß, hat sich auch hier in Weiden ein solcher Runder Tisch fest etabliert.

In Bayern gibt es bereits einige solcher Projekte:
Lassen Sie mich 3 Beispiele hervorheben:

Im Bezirk der Staatsanwaltschaft Bamberg wird das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren praktiziert. Vorbild ist das Neuköllner Modell der verstorbenen Berliner Jugendrichterin Heisig. In dem Wissen, dass eine Strafe dann am besten

wirkt, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt, werden die Verfahrensabläufe derart gestrafft, dass jugendliche Straftäter innerhalb von 4 Wochen nach der Tat vor dem Jugendrichter stehen.

Auch die Staatsanwaltschaften Ansbach, Ingolstadt, München II und Würzburg haben das Projekt in Angriff genommen.

In Aschaffenburg ist eine "Kinder- und Jugend-Task-Force" eingerichtet. Sie besteht aus einem Expertengremium mit Vertretern aus Jugendamt, Polizei, Jugend- und Familiengericht, Staatsanwaltschaft sowie - im Bedarfsfall - aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Bei konkreten Anzeichen für massive Kindesmisshandlungen oder Verwahrlosung oder bei sehr auffälligen jugendlichen Intensivtätern übernimmt dieses Gremium eine beratende

Funktion und koordiniert die Zusammenarbeit.

Und drittens gibt es Projekte zum Umgang mit Schulschwänzern. Gerade Jugendliche und Heranwachsende, die häufig oder sogar dauerhaft die Schule schwänzen, werden nicht selten straffällig. Unsere Projekte motivieren sie zu einem dauerhaften Schulbesuch - wir unterstützen und verhängen nicht nur Geldbußen, Arbeitsstunden oder Jugendarrest.

Die Liste ließe sich fortsetzen. Nach den Berichten aus der Praxis haben alle Projekte aber eines gemeinsam: Die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendämtern wird enger und das Verständnis für den anderen größer.

Auch wenn nach unseren Erkenntnissen die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe in

Bayern bereits hoffnungsvoll verläuft: Ich kann nur ermuntern, die Möglichkeiten einer Verbesserung und Festigung sowohl durch eine enge fallbezogene, als auch durch eine enge fallübergreifende Zusammenarbeit noch stärker zu nutzen.

Anrede

Aller Voraussicht nach gibt der Landesjugendhilfeausschuss, spätestens Anfang nächsten Jahres neue Empfehlungen zur Jugendhilfe in Strafverfahren heraus, die sich auch mit der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe befassen. Möglicherweise ist dies ein geeigneter Anlass dafür, vor Ort entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Anrede

Nur noch ein Wort zur Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe in Sachen "Jugendstrafvollzug".

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz regelt explizit, dass Jugendstrafvollzugsanstalten und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten müssen. Diese Regelung hat ihren guten Grund:

Die Erziehung im Jugendstrafvollzug setzt in Bayern dort an, wo der junge Mensch bisher versagt hat. Sie soll ihn gezielt auf die Herausforderungen vorbereiten, denen er sich nach der Entlassung zu stellen hat.

Diese Vorbereitung beginnt am ersten Tag der Inhaftierung. Nicht erst, wenn die Entlassung naht. Die Behandlungsuntersuchung, die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans und auch das

Übergangsmanagement in der Entlassungsphase sind integrale Bestandteile des Jugendstrafvollzugs. In dessen Mittelpunkt steht die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen, nicht Verwahrung.

Wesentliche Grundlagen des Vollzuges sind:

- Unterricht und Ausbildung,
- Therapie,
- Arbeit und
- last but not least eine sinnvolle
Freizeitgestaltung.

Unser Jugendvollzug ist speziell auf diese Aspekte ausgerichtet. Nur beispielhaft möchte ich an dieser Stelle die schulischen Angebote herausgreifen, wie

- den Hauptschulunterricht mit dem Erwerb des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses;
- den Realschulabschluss,

- den Berufsschulunterricht,
- den Förderunterricht für Analphabeten und Lernschwache,
- den Deutschunterricht für Aussiedler und Ausländer
- und die EDV-Kurse.

Wie bei den Familiengerichten gilt aber auch hier: Alle Bemühungen der Vollzugsanstalten bleiben wirkungslos, wenn die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe nicht funktioniert. Die Vollzugsanstalt kann dem Jugendlichen zwar in der Haft jede Hilfe bieten. Aber sie kann ihm nicht mehr helfen, wenn er in die Freiheit entlassen worden ist. Hier ist das Jugendamt gefragt.

Es muss sicherstellen,

- dass die in der Haft eingeleiteten Maßnahmen nahtlos fortgeführt werden,

- dass der freie Jugendliche kompetente und zuverlässige Ansprechpartner hat, denen er vertraut. Die ihm helfen, die zahlreichen Aufgaben, die ihn in Freiheit erwarten, zu bewältigen.

Und auch hier gilt: Erfüllen kann das Jugendamt seine Aufgaben nur, wenn es eng und gut mit den Vollzugsanstalten zusammenarbeitet. Wenn die eine Seite die Arbeitsweise der anderen kennt und wenn sie weiß, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden.

Anrede

Diese Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug hat sich in der Vergangenheit bewährt. Und: Sie sucht auch neue Wege.

Deshalb hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales einen Ausschuss mit Vertretern der Jugendämter, der freien Jugendhilfe und des Jugendstrafvollzugs eingesetzt. Er hat fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und -vollzug erarbeitet, die am 11. März 2010 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurden.

Die Empfehlungen

- setzen schon vor dem Vollzug an,
- geben Hinweise zur Ausgestaltung der Haft und zur gerade bei Jugendlichen wichtigen Haftvermeidung,
- aber auch zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und zur Nachbereitung des Urteils.

Schwerpunkt ist die Betreuung der Jugendlichen im

Strafvollzug und der Übergang in die Freiheit.
Dieses "Übergangsmanagement" wird als wichtiges
Feld der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe
und Justizvollzug anerkannt und gestärkt.

Ich bin zuversichtlich, dass durch die
Handlungsempfehlungen die Zusammenarbeit von
Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug weiter
verbessert und das strukturierte
Übergangsmanagement gerade für den Bereich des
Jugendstrafvollzug mit Leben erfüllt werden kann.

Anrede

Ob nun zwischen Justiz und Jugendhilfe oder in
anderen Bereichen: Eine gute Zusammenarbeit von
Beteiligten, die dasselbe Ziel im Auge haben, ist
immer und überall wichtig.

Auch in diesem Sinne danke ich Ihnen,

sehr geehrter Herr Ring,

sehr geehrter Herr Leupold,

noch einmal für die herausragende Arbeit, die Sie geleistet haben. In all Ihren Ämtern haben Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ihren Vorgesetzten, mit Rechtsanwälten und Strafverteidigern und auch mit den beteiligten Behörden und Institutionen vorbildlich zusammengearbeitet.

Sie,

sehr geehrter Herr Leupold,

werden diese Zusammenarbeit in neuer Aufgabe

fortführen und vorleben. Dafür wünsche ich Ihnen -
und uns allen - den bestmöglichen Erfolg und das
immer nötige Quäntchen Glück.

Ihnen,

sehr geehrter Herr Ring,

wünsche ich noch viele glückliche Jahre im Kreise
Ihrer Familie und Freunde! Bleiben Sie gesund und
der Justiz gewogen!